

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 15, Kennwort: „Ochtruper Straße - Süd“ und seiner bisherigen 7 Änderungen bleiben bestehen und werden wie folgt ergänzt:

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Eine Doppelhaushälfte ist als ein Gebäude zu verstehen, so dass je Doppelhaus maximal 4 Wohneinheiten zulässig sind.